

# Vereinsrecht



- EIN ÜBERBLICK -

**ERARBEITET UND VORGESTELLT VON:**

**MATTHIAS J. MAURER  
(RECHTSANWALT)**

**UND**

**STEFFEN WÜNSCH  
(RECHTSANWALT)**

**FÜR DIE**

**VERANSTALTUNG AM 27. FEBRUAR 2016  
BEIM LANDESVERBAND MOTORBOOTSPO  
RT  
SACHSEN-ANHALT E.V.**

# Gliederung



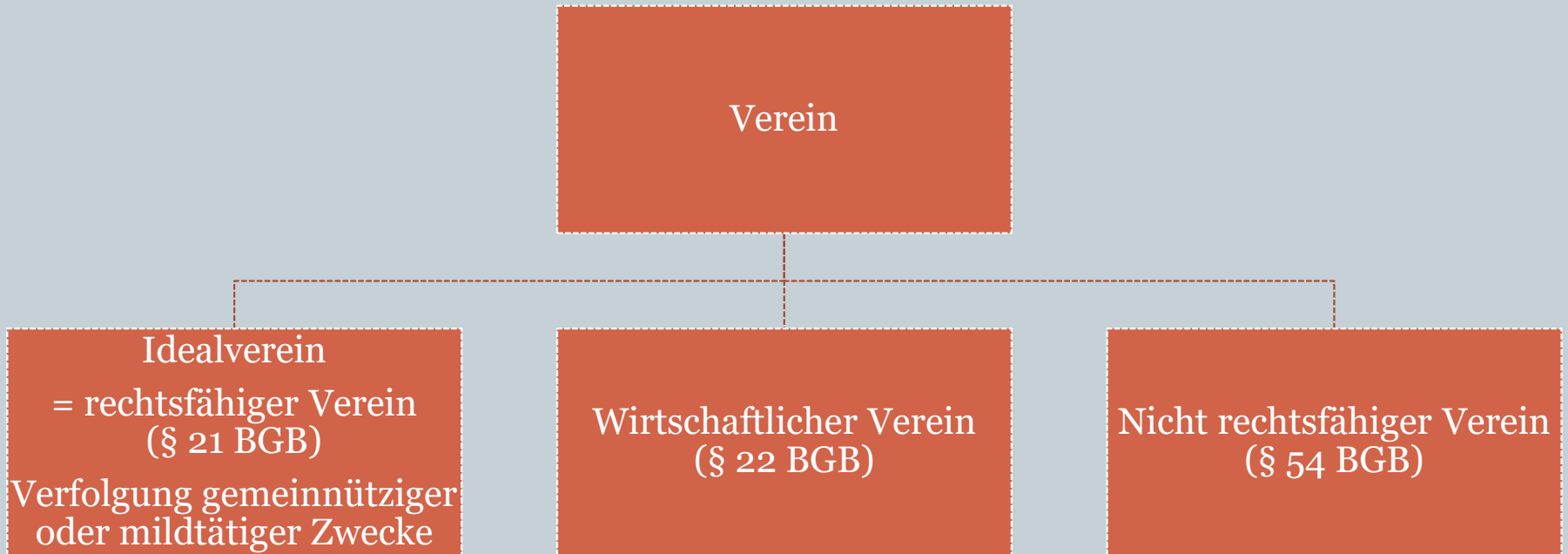
1. Der Verein im Zivilrecht
2. Vereinsgründung
3. Gegenüberstellung e.V. – nicht e.V.
4. Die Organe des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand
7. Besonderer Vertreter
8. Die Satzung
9. Die Gemeinnützigkeit
10. Die Vereinsordnung
11. Die Vereinsmitgliedschaft
12. Auflösung des Vereines
13. Haftungsfragen
14. Finanzierung
15. Vergütung

# 1. Der Verein im Zivilrecht

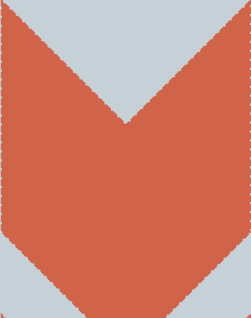


- BGB enthält keine Legaldefinition für den Vereinsbegriff
- Definition aus vom Gesetz und der Rechtsprechung formulierten Merkmalen zusammensetzbar:
  - Ein auf gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen
  - körperschaftlich organisiert bedeutet, dass die Einzelpersonen künftig als Einheit auftreten wollen, durch den Vorstand nach außen vertreten werden, sich ihr Willen durch Beschlussfassung der Mitglieder mit Stimmenmehrheit äußert und kein fester Mitgliederbestand vorhanden ist

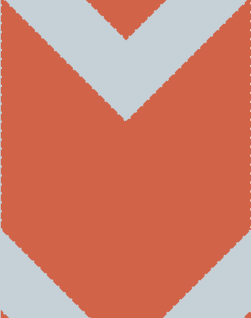
# 1.1 Der Verein im Zivilrecht



## 2. Vereinsgründung



- 7 Mitstreiter halten eine Gründungsversammlung ab. Auf dieser Versammlung wird die Satzung des neuen Vereines beschlossen und von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterzeichnet sowie ein Gründungsprotokoll angefertigt; Bestellung eines Vorstands durch Abstimmung



- Mit der Satzung und dem Protokoll geht der Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl zum Notar und lässt die Anmeldung zum Vereinsregister notariell beglaubigen



- Dann meldet der Vorstand den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an; in aller Regel sendet der Notar die Anmeldung dann zum Gericht

### 3. Gegenüberstellung e.V.-nicht e.V.

	<b>Nicht eingetragener Verein</b>
Mind. 7 Mitglieder bei Eintragung (§ 56 BGB); später 3 (§ 73 BGB)	Mind. 2 Mitglieder
Rechtsfähigkeit	Keine Rechtsfähigkeit
Träger der Rechte und Pflichten ist der Verein, vertreten durch den Vorstand	Träger der Rechte und Pflichten sind die Vereinsmitglieder
Der Verein haftet für Verbindlichkeiten, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten persönlich als Gesamtschuldner
Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Gesamtheit der Mitglieder	Der Vorstand ist rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter (nicht gesetzlicher Vertreter) der Gesamtheit der Mitglieder
Die Vertretungsmacht ist in der Regel unbeschränkt	Die Vollmacht ist in der Regel beschränkt
Kein Haftungsausschluss für rechtsgeschäftlich Handelnden möglich	Kein Haftungsausschluss für rechtsgeschäftlich Handelnden möglich

# 4. Organe des Vereins



- Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Weitere Organe können durch Satzung bestimmt werden:
    - Beirat
    - Ältestenrat
    - Aufsichtsrat
    - Kuratorium etc.
    - Kassenprüfer (kein Organ i.e.S.)
- Mindestbestandteile des eingetragenen Vereins

# 5. Die Mitgliederversammlung



- wichtigstes Organ eines Vereines
- sich aus der Satzung ergebende Zuständigkeit:
  - Satzungsänderungen
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Überwachung des Vorstands in seiner Geschäftsführungsaufgabe
- für Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig
- neben ordentlichen/turnusgemäßen Mitgliederversammlungen, gibt es die außerordentlichen Mitgliederversammlungen (wenn bestimmte Belange des Vereins dies erfordern)
- Mitgliederversammlung auch immer dann einzuberufen, wenn dies von einer Minderheit verlangt wird (erforderliche Minderheit von Satzung bestimmt; ansonsten mind. 10% der Mitglieder)



# 6. Der Vorstand



- **Hauptaufgabe: Geschäftsführung** (Vorstand hat also alles zu unternehmen, was erforderlich ist, um den Vereinszweck zu erfüllen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen; hinzu kommen gesetzliche oder satzungsmäßige Aufgaben und Verpflichtungen)
- Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; wählbar ist jedermann, die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung
- aus wie vielen Personen der Vorstand besteht, bestimmt die Satzung (im Zweifel eine Person)
- Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich
- Vertretungsmacht ist somit grundsätzlich unbeschränkt; erstreckt sich dennoch nicht auf Geschäfte, die erkennbar die Befugnisse des Vorstandes übersteigen (z.B. Umbenennung des Vereins, Satzungsänderung, etc.); Vertretungsmacht durch Satzung beschränkbar
- Recht auf Vollmachtserteilung (z.B. Vollmacht für rechtsanwaltliche Vertretung)

# 6.1 Notbestellung des Vorstands



- notwendig wenn Vorstandsmitglieder plötzlich sterben, ernsthaft dauerhaft erkranken, das Amt niederlegen, das Amt abgelaufen ist oder sie aus anderen Gründen dem Verein nicht mehr zur Verfügung stehen und dadurch der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl für die Vereinsarbeit nicht verfügbar ist
- § 29 BGB Notbestellung eines Vorstandes durch das Amtsgericht
- 3 Voraussetzungen:
  - Fehlen ein für die Beschlussfassung des Vorstandes erforderliches Vorstandsmitglied (nicht, wenn sich der Verein in Liquidation befindet und ein Liquidator eingesetzt ist)
  - Dem Verein oder einem Beteiligten drohender Schaden ohne die Notbestellung
  - Antrag durch einen Beteiligten bei dem Amtsgericht, bei dem auch das Vereinsregister geführt wird
- Bestellung zum Notvorstand wird wirksam, wenn sie dem Notvorstand bekannt gegeben
- Wann die Bestellung zum Notvorstand endet, richtet sich nach dem Bestellungsbeschluss (befristet oder unbefristet)
- Ob der Notvorstand eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen kann, hängt davon ab, ob nach dem Umständen diese Tätigkeit nur ehrenamtlich zu erwarten war oder nicht

# 7. Besonderer Vertreter



- neben dem Vorstand, kann gemäß § 30 BGB durch die Satzung als ein zusätzliches Organ der besondere Vertreter bestimmt werden
- funktional von der Satzung ein eigener Tätigkeits- und Verantwortungsbereich zugewiesen
- in vielen Fällen übernimmt er hinsichtlich festgelegter Teilbereiche bestimmte Aufgaben des Vorstandes und sorgt damit für eine Entlastung der Vorstandsmitglieder
- soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, wird der besondere Vertreter von der Mitgliederversammlung entsprechend der allgemeinen Bestimmungen über den Vorstand bestellt
- vertritt den Verein nach außen hin (der Verein wird dann durch die vom besonderen Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfte allein und unmittelbar berechtigt und verpflichtet)

# 8. Satzung



## **Pflicht-Bestandteile:**

- der Zweck des Vereins muss beschrieben werden, § 21 BGB
- gerade auf den Zweck ist besonderes Augenmerk zu legen, denn soll der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, muss der Verein steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen
- Festlegung des Namens (unter Beachtung fremder Rechte wie z.B. Namensrechte, Markenrechte etc.), § 65 BGB
- Sitz des Vereins, 24 BGB

# 8.1 Satzung



## **Soll-Bestandteile:**

- Ein- und Austritt der Mitglieder, § 39 BGB
- die Frage, ob und welche Beiträge der Mitglieder zu leisten sind, §§ 58 Nr.2, 60 BGB
- die Bildung des Vorstands , § 26 BGB
- Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung von Beschlüssen, §§ 58 Nr. 4, 60 BGB
- Grundsatz: alles was die Vereinsmitglieder in irgendeiner Form verpflichtet gehört in die Satzung

## 8.2 Satzung



### **Kann-Bestandteile:**

- Vereinsstrafen: Rügen, Geldbußen, vorübergehender oder teilweiser Entzug von Mitgliedschaftsrechten, die Aberkennung von Ehrenämtern, als härteste Sanktion der Vereinsausschluss
- Mehrheitsverhältnisse für Beschlüsse / Sitzungsturnus
- Rechte und Pflichten der Mitglieder / Ausschluss von Mitgliedern
- Größe des Vorstands / Wahlmodi
- Konkrete Aufgabenverteilungen
- Ermächtigung für Vereinsordnungen

## 8.3 Mustersatzung



- Mustersatzung beim AG Stendal als zentralem Registergericht erhältlich

<http://www.ag-sdl.sachsen-anhalt.de/zentrales-registergericht/vereinsregister>

## 8.4 Satzungsänderung



- immer dann der Fall, wenn an der Satzung Änderungen vorgenommen werden, egal ob es sich nur um eine redaktionelle Bearbeitung handelt oder ob tiefgreifende inhaltliche Änderungen beschlossen werden sollen
- Voraussetzungen:
  - satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
  - zur Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses ist bestimmte Mehrheit erforderlich, je nachdem, ob der Zweck des Vereines geändert werden soll, oder ob eine anderweitige Satzungsänderung vorgenommen wird



# 8.5 Satzungsänderung



- **Änderung des Zwecks:** alle Vereinsmitglieder müssen zustimmen, auch wenn sie zur Beschlussfassung nicht erschienen sind; da der Vereinszweck „Leitidee“ des Vereines ist, gilt dies nur bei grundsätzlicher Änderung des Vereinszweckes, z.B. wenn ein Verein, der einen Kindergarten unterstützt, sich nunmehr ausschließlich dem Schachsport widmen möchte
- **Änderung sonstiger Bestimmungen:** Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen (Satzung kann diesbezüglich abweichende Regelungen enthalten)
- wurde eine Satzung geändert, ist es Aufgabe der vertretungsberechtigten Personen (in der Regel des Vorstandes), diese Änderung zum Vereinsregister anzumelden (aktuelle Fassung der Satzung muss beim Vereinsregister vorliegen)

# 9. Die Gemeinnützigkeit



- zahlreiche gesetzgeberische Vergünstigungen, die in der Regel an die vom Finanzamt festzustellende Gemeinnützigkeit des Vereins anknüpfen
- Folgen der Feststellung der Gemeinnützigkeit:
  - Befreiung des Vereins von der Vermögenssteuer, Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie seit 1.1.93 von der Zinsabschlagssteuer (sog. "Quellensteuer" auf Kapitalerträge)
  - Steuerfreiheit von Zweckbetrieben von der Körperschafts- und Gewerbesteuer
  - Steuerfreiheit von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins von der Körperschafts- und Gewerbesteuer bis zu Jahreseinnahmen von 45000 EUR
  - Umsatz-(Mehrwert-)steuersatz von generell 7% bei Umsätzen der Zweckbetriebe
  - Steuerfreiheit für Anleiter, Trainer, Ausbilder u.ä. bei nebenberuflicher Tätigkeit bis 2400 EUR pro Jahr

# 9.1 Die Gemeinnützigkeit



- Weitere Vergünstigungen:
  - Möglichkeit zur Erteilung von Spendenbescheinigungen für Geld und Sachspenden an den Verein, die beim Spender einkommenssteuerrechtlich abzugsfähig sind (bis zu bestimmten Höchstgrenzen)
  - die öffentliche Förderung von Vereinen durch Länder und Kommunen ist in den meisten Ländern ebenfalls von der Feststellung der Gemeinnützigkeit abhängig
  - die Zahlung von Gerichtsbußen bei der Einstellung von Strafverfahren ist zugunsten gemeinnütziger Vereine möglich
  - zahlreiche Geldinstitute verzichten bei Nachweis der Gemeinnützigkeit auf Kontoführungsgebühren
  - zahlreiche Geldinstitute (z.B. Sparkassen) schütten Teile ihres Jahresgewinnes an gemeinnützige Vereine aus
  - ABM-Stellen
  - Befreiung von bestimmten öffentlichen Gebühren (denkbar z.B. bei Verwaltungskosten, landesrechtl. evtl. GEMA-Verträge)

## 9.2 Die Gemeinnützigkeit



- gemeinnützig und damit steuerbegünstigt können nur Idealvereine sein
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt faktisch mit der Körperschaftsteuerfreistellung durch das Finanzamt
- Voraussetzung: Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und seine Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen den Grundsätzen von Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit und Förderung der Allgemeinheit entsprechen
- steuerbegünstigte Vereine müssen gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen; welche Tätigkeiten unter diese Kategorien fallen, ist in § 52 ff. der Abgabenordnung abschließend aufgeführt

# 9.3 Die Gemeinnützigkeit



- **Steuerpflicht:** handelt es sich bei einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins nicht um einen Zweckbetrieb, ist er steuerpflichtig
- als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe behandelte Betätigungen eines Vereins sind:
  - Gaststätten, Kantinen, Clubhäuser, Vereinsheime, Jugendcafés u.ä.
  - Festveranstaltungen (Gala- und Wohltätigkeitsveranstaltungen; gesellige Veranstaltungen)
  - Verkauf von Speisen und Getränken (auch im Rahmen satzungsmäßiger Veranstaltungen)
  - Basare und anderer Verkaufsveranstaltungen, Flohmärkte, Straßenfeste
  - bestimmte Formen von Werbung, Sponsoring
  - Herausgabe und Verkauf von Zeitschriften und Programmheften sowie Anzeigengeschäft
  - Altmaterialsammlungen, soweit nicht ein Unternehmer damit beauftragt ist (s. in diesem Fall unter steuerfreie Vermögensverwaltung)
  - Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern oder bei Bruttoeinnahmen über 45000 Euro (Begriff Sportveranstaltung S. AEAO zu § 67a Ziffern 3 und 4)
  - stundenweise Vermietung von Vereinsräumen an Nichtmitglieder

## 9.4 Entzug der Gemeinnützigkeit



- einem (vorläufig) als gemeinnützig anerkannten Verein kann die Gemeinnützigkeit entzogen werden, wenn das Finanzamt aufgrund einer abgegebenen Steuererklärung oder einer Betriebsprüfung zu der Ansicht gelangt, die tatsächliche Geschäftsführung entspreche nicht den Anforderungen, die für die Steuerbegünstigung verlangt werden
- Ursachen:
  - Satzungsänderungen, die nicht den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen
  - Abweichung von den begünstigten Satzungszwecken
  - unzulässige Mittelverwendung
  - unverhältnismäßige Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung gegenüber den ideellen Zwecken
  - Bildung unzulässiger Rücklagen

# 10. Die Vereinsordnung



- kann zusätzlich zur Satzung geschaffen werden
- schriftliche und durch Beschluss der zuständigen Gremien allgemeinverbindliche Regelungen des Vereinslebens
- jeweils durch das Organ zu verabschieden, für das die Ordnung dann auch gelten soll
- Verein kann auch Vereinsordnungen in die Satzung aufnehmen, um so eine größere Verbindlichkeit zu erreichen
- geeignete Bekanntmachung erforderlich (Veröffentlichung in der Zeitung, Aushang im Clubheim)
- z.B. die Rechts- oder Schiedsgerichtsordnung oder die Beitrags- und Finanzordnung, Wettkampfordnungen, Sitzungsordnungen oder Platzordnungen

# 11. Vereinsmitgliedschaft



- durch Teilnahme an der Gründungsversammlung oder durch Beitritt
  - für Beitritt Satzungsbestimmungen maßgebend
  - Meist durch Antrag über den der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder anderes Organ entscheidet
- Grds. Abtretung oder Erbschaft der Mitgliedschaft nicht möglich (Ausnahmen durch Satzung regelbar)
- Rechte und Pflichten der Mitglieder nur als Mindestmaß gesetzlich geregelt; Satzung maßgeblich
- Pflichten: insbesondere Beitragszahlung
- Rechte: Organschaftsrechte (Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht für Vereinsämter und das Recht, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen), Nutzungsrechte an Gegenständen und Einrichtungen des Vereins (auch durch Satzung bestimmte Sonderrechte für einzelne Mitglieder)
- sonstige Beziehungen der Mitglieder zum Verein: Arbeits- Miet,- Pacht- oder Kaufverträge zwischen Verein und Mitglied (unabhängig von Mitgliedschaft, nur Regeln des Privatrechts unterworfen); Interessenkollision möglich
- Beendigung der Mitgliedschaft: Tod, Austritt, Ausschluss



# 12. Auflösung des Vereins



- Gesetz bestimmt in § 41 BGB, dass der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden kann
- nach § 41 BGB eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt
- bei Auflösung des Vereines endet der Verein als sogenannter verbender, lebender Verein (Vereinszweck = Liquidation)
- Gründe: Zeitablauf, Beschluss der Mitgliederversammlung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Verschmelzung
- Auflösung des Vereines ist nicht gleich Erlöschen des Vereines (Erlöschen = Verlust der rechtlichen Existenz)
- davon zu unterscheiden ist der Verlust der Rechtsfähigkeit
- Verein erlischt ohne vorherige Auflösung und Liquidation in 2 Fällen:
  - Tod sämtlicher Mitglieder; Wegfall der Mitglieder aus sonstigen Gründen; Keine Betätigung der Mitglieder über Jahre hinweg und Aufgabe des Vereinszwecks
  - Verbot des Vereines und die Einziehung seines Vermögens entsprechend der Vorschriften des Vereinsgesetzes (Massiver Verstoß gegen Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung)

# 13. Haftungsfragen



## Haftung

### des Vereins:

- für seine Organe, § 31 BGB
- für Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB
- für Verrichtungsgehilfen, § 831

### des Vorstands:

(Durchgriffshaftung)

- Haftung für Verschulden bei Geschäftsführung (§ 276 BGB)
- (Aber: § 31 a BGB)
- Insolvenzverschleppung, § 42 BGB
- Nichtabführung Sozialversicherung, § 823 BGB i.V.m. §263 a StGB
- Nichtabführung Lohnsteuer, § 69 AO
  - Spendenverstöße, § 10 b EStG
- Umsatzsteuerhaftung, § 25 d UStG

# 13.1 Die Organhaftung



## § 31 BGB - Organhaftung

Der Verein haftet für Schäden:

- Die der Vorstand
- ein Mitglied des Vorstands
- ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter

durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Tätigkeit begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## 13.2 Haftung gegenüber außenstehenden Dritten



- gegenüber Dritten gibt es keine Haftungsbeschränkungen
- ratsam Satzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine Befreiung von den Verbindlichkeiten (Schadenskosten) des Vereinsvorstands gegenüber dem Verein einzufügen
- Freistellungsanspruch fällt weg, wenn das Vorstandsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht
- möglich wäre auch eine Änderung der Satzung, die eine Haftung des Vorstands nur bei Vorsatz vorsieht

# 13.3 Haftung der Vereinsmitglieder



- für Vereinsmitglieder ist eine Organhaftung nach § 31 BGB nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht anwendbar
- Rechtsprechung hat die Organhaftung jedoch sehr weit ausgedehnt
- denn nach Ansicht der Rechtsprechung obliegt dem Verein eine besondere Organisationspflicht in wichtigen Tätigkeitsbereichen
- erhöhtes Maß an Verantwortung und Überwachung bei der Übertragung bestimmter Aufgaben, die eigentlich der Vorstand hätte selbst erledigen müssen
  - Verein haftet auch in vielen Fällen, in denen nicht der Vorstand, sondern ein normales Mitglied gehandelt und einen Schaden verursacht hat
  - dem geschädigten Dritten kann ein zusätzlicher Anspruch gegen den Schädiger, d. h. den ehrenamtlich Handelnden zustehen z.B. aus §823 BGB (unerlaubte Handlung/Delikt)
  - ehrenamtlich Handelnder hat in vielen Fällen einen Anspruch auf Haftungsfreistellung gegen den Verein (abhängig vom Verschuldensgrad des Schädigers)

# 13.4 Haftung von Übungsleitern

## Haftung

```
graph TD; A[Haftung] --- B[Aus Vertrag]; A --- C[Aus Delikt];
```

### Aus Vertrag:

Eine vertragliche Haftung kann sich beispielsweise bei Buchung und Teilnahme an einem Sportkurs ergeben mit einem in diesem Zusammenhang entstehenden Schadenereignis. Für das Verschulden seiner Trainer, Übungsleiter, Tourenführer, etc. muss der Verein über § 278 BGB dann unmittelbar einstehen, wenn zwischen dem Verein und dem Kursteilnehmer ein Vertrag über die Teilnahme an einem Kurs zustande gekommen ist.

Das schuldhafte Handeln eines (z.B.) Skilehrers wird in diesen Fällen dem Verein unmittelbar zugerechnet.

### Aus Delikt:

Eine deliktische Haftung kann sich durch verschuldete Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verein beispielsweise im Rahmen einer angebotenen Skitour einen ungeeigneten Tourenführer auswählt.

Ferner kann sich eine Haftung aus Delikt daraus ergeben, dass der vom Verein ausgewählte Tourenführer Unterlassungspflichten und/oder erforderliche Handlungen zumindest fahrlässig nicht nachkommt.

# 13.5 Haftung von Übungsleitern



## In der Kinder- und Jugendarbeit:

- **Aufsichtspflicht:**
  - Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen
  - Sie müssen ständig wissen, wo sich die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun
  - Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren
- **Erfüllung der Aufsichtspflicht:**
  - Pflicht zur Information
  - Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen
  - Pflicht zur Warnung vor Gefahren
  - Pflicht, die Aufsicht auszuführen

# 13.6 Haftung von Übungsleitern



- möglich, einen Teil der Aufsichtspflicht auszuschließen oder die Aufsichtspflicht zu beschränken
- nur in Form einer Abmachung mit den Eltern (schriftlich/einzelvertraglich)
- z.B. soll bei einer Wettkampfreise oder einem Trainingslager die Haftung für einen Badeausflug ausgeschlossen werden, so müssen die Eltern hierauf vorher hingewiesen werden und entweder die Teilnahme an diesem Badeausflug für ihr Kind verbieten oder die Genehmigung ohne Beaufsichtigung erteilen
- Haftung bei Aufsichtspflichtverletzungen richtet sich nach §§ 823, 832 BGB



# 13.7 Haftung gegenüber der GEMA



- GEMA vertritt die Rechte der ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichter und Musikverleger, also Musikurheber (weltweit)
- egal welche Musik öffentlich (oder im privaten Kreis ab 30 Personen) läuft, egal wer diese Musik aufführt, die GEMA kann die betreffende Veranstaltung mit Ihrem fest geregelten Vergütungssatz belegen (§§ 97 und 106 Urheberrechtsgesetz)
- für die Forderungen der GEMA haftet nicht nur der Verein §§ 31, 831 BGB, sondern auch der Verein und der Vereinsvorstand gesamtschuldnerisch nach §§ 840 BGB
- Veranstaltungen von Vereinen können zu einem finanziellen Problem werden, wenn es versäumt wurde die entsprechenden „GEMA“ mit einzukalkulieren.

# 14. Finanzierung



- zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein meist auf finanzielle Mittel angewiesen
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Öffentliche Fördergelder
  - verzinsliche Anlage von Vereinsvermögen
  - Organisation eines rein wirtschaftlich orientierten Geschäftsbetriebs (Eintrittsgelder kulturelle, sportliche oder gesellige Veranstaltungen)
  - Betrieb eines Vereinsmuseums oder einer Jugendherberge als sog. Zweckbetrieb (§ 68 AO)
- steuerlich günstiger behandelt als diejenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen die Vereine in einen ernsthaften und vermeidbaren Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen treten
- als gemeinnützig anerkannte Vereine sind von der Körperschaftsteuer grundsätzlich befreit

# 14.1 Finanzierung



<b>ideeller Bereich</b>	<b>Vermögens- verwaltung</b>	<b>wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>	
		<b>steuerbegünstigter Zweckbetrieb</b>	<b>steuerpflichtiger u. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>
z.B. Förderung von Sport und Kultur, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse	z.B. Geldanlage, langfristige Vermietung von Vereinsvermögen wie z.B. Vereinsgaststätte selbst bewirtschafteter Forstbetrieb	z.B. kulturelle u. sportliche Veranstaltungen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, genehmigte Lotterien und Ausspielungen zu steuerbegünstigten Zwecken	z.B. selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte, selbst durchgeführte kommerzielle Werbung, Vereinsfeste und Wettbewerbsbetriebe

# 15. Vergütung



<b>An Vorstandsmitglied für Tätigkeit als Vorstand</b>	Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und (als Mitglieder) sonst keine Zuwendungen erhalten, § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO	§ 27 Abs. 3 BGB (Unentgeltlichkeit) Ohne Satzungsbestimmung folglich: Verstoß gegen Selbstlosigkeitsgrundsatz
<b>An Vereinsmitglied für eine Tätigkeit, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeübt wird</b>	Die Zahlung darf nicht unangemessen hoch sein, § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO	§ 27 Abs. 3 BGB gilt nicht!
<b>An Nichtvereinsmitglied für eine Tätigkeit, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeübt wird</b>	Die Zahlung darf nicht unangemessen hoch sein, § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.	§ 27 Abs. 3 BGB gilt nicht!

# ENDE



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Find us on  
**Facebook**

<http://www.facebook.com/rechtsanwalt.halle>

oder im Internet unter:  
[www.maurerundkollegen.de](http://www.maurerundkollegen.de)

# Kontakt Daten der Kanzlei



MAURER & KOLLEGEN

-Rechtsanwälte & Steuerberater-

Maxim-Gorki-Straße 10

06114 Halle (Saale)

Tel.: 0345 / 292670

Fax: 0345 / 2926729

[info@maurerundkollegen.de](mailto:info@maurerundkollegen.de)

[www.maurerundkollegen.de](http://www.maurerundkollegen.de)

<http://www.facebook.com/rechtsanwalt.halle>

<https://plus.google.com/116004057816909952084/posts>